

OBAS – Berufsbegleitende Lehramtsausbildung

Der Landtag hat eine Änderung von Vorschriften zur Lehrerausbildung beschlossen. Damit wird eine berufsbegleitende Ausbildung endlich auch an Grundschulen möglich. Die GEW fordert dies seit langem. Anders als beim Seiteneinstieg mit Pädagogischer Einführung (PE) – bisher der einzige Weg in den Schuldienst an Grundschulen – eröffnet die OBAS die Möglichkeit, das Lehramt zu erwerben und verbeamtet zu werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der OBAS

Zielgruppe 1

- Hochschulabschluss, **mind. 7 Semester Regelstudienzeit** an einer Hochschule oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln (§ 10 LABG (2) Satz 1)
oder
Masterabschluss an einer Fachhochschule (§ 14 LABG (2)) ohne Zugang zum Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (OBAS § 2 (1)). **Ein Bachelor reicht nicht aus!**
- Hochschulabschluss muss in einem grundschulrelevanten Fach erworben worden sein. Für Sachunterricht müssen Studienleistungen in beiden Teilbereichen (Natur- und Gesellschaftswissenschaften) nachgewiesen werden.
- **Zusätzlich** mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder Betreuung eines Kindes nach dem Hochschulabschluss.

Die Teilnahme von Seiteneinsteiger*innen mit PE an der OBAS ist nach erfolgter dienstlicher Beurteilung möglich, wenn sie die Kriterien erfüllen und schulische Belange nicht entgegenstehen.

Die GEW kritisiert, dass bewährte Kolleg*innen mit PE und Bachelor immer noch keine Möglichkeit erhalten, sich beruflich weiterzuentwickeln.

Zielgruppe 2

- **Abschluss** als Lehrkraft für die Sek. II (**Gym/Ge**) (Master oder Erste Staatsprüfung), mindestens ein grundschulrelevantes Fach. Staatsprüfung an Grundschule führt nicht zum Erwerb des Lehramtes Gym/Ge. Ausschluss von Bewerber*innen, die eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben.
- Zweijährige Berufserfahrung oder Kinderbetreuung kann entfallen.

Das gilt für beide Gruppen:

- Für die Tätigkeit notwendige deutsche Sprachkenntnisse (C1/C2) sind erforderlich.
- Auswahl im schulscharfen Einstellungsverfahren mit positiver Prognose zum Ausbildungserfolg. Beschäftigung während der Ausbildung als Tarifbeschäftigte.

Stichworte zur Ausbildung

- Berufsbegleitend über 24 Monate im ZfsL, Teilzeit mit mind. 20 Ustd. möglich.
- Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern: Sprachliche Grundbildung oder Mathematische Grundbildung und ein weiteres Fach; ausnahmsweise in Sprachlicher Grundbildung und Mathematischer Grundbildung.
- Abschluss mit Staatsprüfung, Verbeamtung möglich.
- Sechs Ustd. werden den Teilnehmer*innen für die Ausbildung angerechnet.
- Die Schule erhält zwei Anrechnungsstunden für die Ausbildung.

Erlass: <https://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Erlasse/OBAS.pdf>

Die GEW fordert: Schulen und Auszubildende brauchen mehr Zeit für die Ausbildung!

Schulscharfes Auswahlverfahren

Was ist beim Auswahlverfahren an der Schule zu beachten?

Dem Auswahlverfahren kommt eine hohe Bedeutung zu, denn die Seiteneinsteiger*innen bewerben sich direkt an der Schule. Es findet vorab keine Überprüfung der Zulässigkeit durch die Bezirksregierung statt.

Neu! Zum Auswahlverfahren gehört auch eine **Prognoseentscheidung**. Dabei wird auf der Grundlage einer individuellen Einzelfallbetrachtung festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung erwartet werden kann. An der Prognoseentscheidung muss eine Vertretung des ZfsL beteiligt werden. Zu berücksichtigen:

1. fachlich relevante Hochschulabschlüsse,
2. auf das einstellungsrelevante Fach bezogene fachwissenschaftliche Studienleistungen
3. einschlägige Berufserfahrungen

Die Fachaffinität und eine möglicherweise einschlägige Berufstätigkeit sind Grundlagen für die Bestenauslese. An der Festlegung einer Rangfolge unter den Bewerber*innen wird die Vertretung des ZfsL nicht beteiligt. Die Entscheidung der Auswahlkommission wird der Bezirksregierung zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

Was ist bei Studienabschlüssen aus dem Ausland zu beachten?

Die Anerkennung des Studiums muss nachgewiesen werden (Bescheinigung der KMK).
Besonderheit:

Ein Bachelor kann ausreichen, wenn das Studium an einer Universität oder einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert wurde und die Regelstudiendauer mind. 7 Semester beträgt. Das ist häufig bei der Lehrerausbildung der Fall.

(Die Studiendauer wird in der Anerkennungsbescheinigung vermerkt.)

Die Sprachqualifikation C 1 reicht für den Einstieg, bis zum Abschluss der OBAS muss C 2 erreicht werden.

Können sich auch Kolleg*innen bewerben, die bereits unbefristet an der Schule (als Lehrkraft) tätig sind?

- Eine Bewerbung ist möglich (z.B. für Seiteneinsteiger*innen mit Pädagogischer Einführung (PE)), wenn sie noch keinen Lehramtsabschluss erworben haben und die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen - insbesondere Studienabschluss mit mind. 7 Semestern Regelstudienzeit an wissenschaftlicher Hochschule oder Universität oder Master einer Fachhochschule.
- Bei der nachzuweisenden zweijährigen Berufstätigkeit kann die Zeit der Ausbildung (PE) ebenso mitgerechnet werden wie die Zeit bis zum Beginn der OBAS.
- Der Antrag kann formlos an den*die Schulleiter*in gerichtet werden.
- Die Schulleitung erstellt eine dienstliche Beurteilung auf der Basis eines Unterrichtsbesuches in jedem der für die Ausbildung vorgesehen Fächer. Sie entscheidet nach Absprache mit einer Vertretung des ZfsL über die Teilnahme an der Ausbildung. Schulische Belange sind zu berücksichtigen.
- Tipp: Der bestehende Vertrag sollte beibehalten und durch einen zeitlich befristeten Zusatzvertrag für die Teilnahme an der OBAS ergänzt werden. Sollte die OBAS nicht erfolgreich beendet werden, ist somit eine Rückkehr in das bestehende Arbeitsverhältnis möglich.



Ansprechpartnerin:
Christiane Finger
christiane.finger@aol.de
Tel.: 0251-719285



Ansprechpartnerin:
Monika Kaymaz
monika.kaymaz@gew-nrw.de
0173 5470449

Stand: April 2026

